



## Beschluss Gemeinderat

---

Öffentliche Finanzen, Regalien, Feuerschutz  
Feuerschau, Brandverhütung: Rapporte, Verfügungen

87.02.03

### Allgemeinverfügung absolutes Feuer- und Feuerwerkverbot im Freien

---

#### Präsidialverfügung vom 27. Juli 2018

##### I. Sachverhalt

A. Im Kanton St. Gallen wie auch in anderen Kantonen herrscht aktuell eine grosse Trockenheit. Die Niederschlagsmengen liegen seit Frühling 2018 zum Teil massiv unter dem jährlichen Durchschnitt, was zu einer tiefen Wasserführung in Oberflächengewässern führt. Ebenso sind die Temperaturen im Juni und Juli über dem jahreszeitlichen Mittel. Das langanhaltende Hoch führt seit längerem zu einer stabilen Wetterlage. Vereinzelt und lokal gab es Gewitter. Die hohe Temperatur, die tiefe Niederschlagsmenge und der Wind haben die Wald- und Flurböden ausgetrocknet. Die Brandgefahr auf Feldern, Wiesen, im Wald und in Gärten ist deshalb sehr gross. Funkenflug eines Feuers, brennende Streichhölzer oder unachtsam weggeworfene Raucherwaren sowie Feuerwerkskörper können ein Feuer entfachen und zu einem grossen Schadenereignis führen. Die Langzeitprognosen<sup>1</sup> kündigen keine Veränderung der Wetterlage bis Mitte August an. Dies wird die allgemeine Brandgefahr eher verschärfen als entspannen.

B. Das Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen hat am 24. Juli 2018 ein Feuer- und Feuerwerksverbot im Wald und in Waldesnähe für das Kantonsgebiet erlassen. Am 27. Juli 2018, 11:21 Uhr, teilte der Kanton St. Gallen mit, dass am Feuer- und Feuerwerksverbot im Wald und in Waldesnähe festgehalten und aufgrund der regionalen Unterschiede kein flächendeckendes Feuerverbot verfügt wird. Er wies erneut darauf hin, dass die Gemeinden strengere Vorschriften verfügen können.

Aufgrund der konkreten Situation in den Mittelrheintaler Gemeinden Au, Balgach, Berneck, Diepoldsau und Widnau betrachten die Gemeindepräsidien in Rücksprache mit den Feuerwehrkommandanten das kantonale Feuer- und Feuerwerksverbot im Wald und in Waldesnähe als zu wenig umfassend.

C. Für eine Entspannung der Lage sind erhebliche Regenmengen – nach Möglichkeit über eine längere Zeitspanne – notwendig. Heftige, kurze Regenschauer vermögen in den trockenen Boden nicht einzudringen und fliessen zu rasch oberflächlich ab.

##### II. Erwägungen

1. Im ganzen Gemeindegebiet herrscht akute Brandgefahr. Anhand der Wetterprognosen wird sich die Lage in den kommenden Tagen eher verschärfen als entspannen.

---

<sup>1</sup> Quelle: Meteo Schweiz

2. Zusammenfassend führt die extreme Trockenheit zu einem erhöhten Brandrisiko, das die Natur schädigen, Menschenleben gefährden und Sachwerte zerstören kann. Diese Umstände gebieten, entsprechende Anordnungen zur Schadenverhütung zu erlassen. Gemäss Art. 57 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1, abgekürzt FSG) können das zuständige Departement oder der Gemeinderat unter besonderen, die Feuergefahr erhöhenden Umständen, wie ausserordentliche Trockenheit, Wasserknappheit oder Grossanlässe, vorübergehende besondere Feuerschutzvorschriften erlassen. Diese Vorschriften des Gemeinderates unterstehen nicht dem Auflageverfahren. Sie sind dem zuständigen Departement mitzuteilen (Art. 57 Abs. 2 FSG).

Nachdem das zuständige kantonale Departement heute Mittag kein generelles Verbot für das gesamte Kantonsgebiet erlassen hat, die konkrete Situation vor Ort ein solches aber notwendig macht, ist im Hinblick auf das Wochenende, wenn erfahrungsgemäss vermehrt offene Feuer gemacht werden, und den Bundesfeiertag am 1. August 2018 umgehend Sicherheit und Klarheit zu schaffen.

3. Nach dem Gesagten ist aufgrund der extremen Trockenheit, der Wetterprognose und dem anstehenden Nationalfeiertag absolut notwendig, das gesamte Gemeindegebiet vor Bränden zu schützen. Dies ist nicht anders möglich als durch den Erlass eines **absoluten Feuer- und Feuerwerkverbots** im Freien. Die Missachtung des Verbots stellt einen Verstoss gegen die Strafbestimmung von Art. 52 FSG dar.
4. In Fällen, die keinen Aufschub gestatten und in denen die Gesamtbehörde nicht rechtzeitig einberufen werden kann, verfügt nach Art. 23 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1, abgekürzt VRP) die bzw. der Vorsitzende an deren Stelle. Einerseits ist unmittelbar Gefahr in Verzug und andererseits kann die Gesamtbehörde aufgrund der Ferienzeit nicht rechtzeitig einberufen werden. Entsprechend ergeht vorliegend ein Präsidialbeschluss.
5. Wenn Gefahr in Verzug ist, kann die erlassende Behörde nach Art. 101 Abs. 2 VRP die Vollstreckbarkeit schon vor Eintritt der Rechtskraft anordnen. Unbestrittenermassen besteht aufgrund der extremen Trockenheit eine grosse Brandgefahr. Die Verfügung ist deshalb ab sofort zu vollstrecken bzw. das **Entzünden von Feuer im Freien und das Abbrennen von Feuerwerk sowie das Wegwerfen von brennenden Streichhölzern und Raucherwaren ab sofort gänzlich einzustellen**. Es ist angezeigt, allfälligen Rekursen gegen diese Verfügung die aufschiebende Wirkung zu entziehen (Art. 51 Abs. 1 und Art. 101 Abs. 2 VRP).

### III. Präsidialbeschluss

1. Auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Au ist das **Entzünden von Feuer im Freien und das Abbrennen von Feuerwerk sowie das Wegwerfen von brennenden Streichhölzern und Raucherwaren** ab sofort und bis auf Widerruf verboten. Dies gilt auch für eingerichtete Feuerstellen.
2. Das absolute Feuer- und Feuerwerkverbot ist im gesamten Gemeindegebiet mit Hinweistafeln auf geeignete Art bekannt zu machen.
3. Die Anordnung ist im Rheintaler zu publizieren, weil das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde Au (Mitteilungsblatt) erst am 16. August 2018 erscheinen wird. Ebenfalls ist die Verfügung auf der Gemeinde-Website zu veröffentlichen und mit dem Gemeinderats-Newsletter zu verbreiten.
4. Einem Rekurs gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

## **Rechtsmittel**

Gegen Ziffer 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung kann innert 14 Tagen seit Veröffentlichung beim Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhalts sowie eine Begründung enthalten.

Gegen Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung kann innert 5 Tagen seit Veröffentlichung beim Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhalts sowie eine Begründung enthalten.

Protokollauszug per E-Mail an

- Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen, Generalsekretär-Stv. Judith Widmer, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen
- Staatskanzlei des Kantons St. Gallen, Raouf Selmi, Regierungsgebäude, 9001 St. Gallen
- Feuerwehr Berneck-Au-Heerbrugg, Kommandant Markus Köppel, Auerstrasse 44, 9435 Heerbrugg
- Feuerwehr Mittelrheintal, Kommandant Marco Köppel, Neugasse 4, 9443 Widnau
- Kantonspolizeistation Widnau zuhanden Regional- und Gemeindepolizei
- Gemeinderat Au, Kirchweg 6, 9434 Au
- Gemeinderat Balgach, Turnhallestrasse 1, 9436 Balgach
- Gemeinderat Berneck, Rathausplatz 1, 9442 Berneck
- Gemeinderat Diepoldsau, Gemeindeplatz 1, 9444 Diepoldsau
- Gemeinderat Widnau, Neugasse 4, 9443 Widnau
- Ruedi Engeli, Bereichsleiter Bau und Liegenschaften
- Werkhof, Urs Manzoni

## **Gemeinderat Au**

sig. Christian Sepin  
Gemeindepräsident

sig. Claire Angehrn  
Gemeinderatsschreiber-Stv.

versandt am: 27. Juli 2018